

**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Valwig für die Errichtung und den Betrieb des Waldfriedhofs
Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg
vom 13.12.2018**

Der Gemeinderat von Valwig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtliche Verhältnisse, Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsflächen
- § 4 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Waldfriedhof

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierung
- § 8 Durchführung von Bestattungen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Um- und Ausbettungen
- § 11 Rückgabe von Nutzungsrechten
- § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 13 Pflege der Grabstätten

4. Schlussvorschriften

- § 14 Haftung
- § 15 Gebühren
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtliche Verhältnisse, Geltungsbereich

- (1) Die „Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Valwig. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Valwig. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Valwig wird diese Satzung für die „Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg“ erlassen.
- (2) Der Geltungsbereich der „Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg“ umfasst ca. 1,5 ha innerhalb der Waldflächen Flur 15, Flurstück 44, nach dem beigefügten Lageplan im Anhang.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Friedhofsträger geeignete Bäume und Wurzelstöcke ausgewählt, an denen Urnen beigesetzt werden. Die Bestattungsplätze werden in einem Register erfasst.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Valwig und dient ausschließlich der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Valwig hatten,
(Hierzu zählen auch Personen, die früher in der Gemeinde gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung einer Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgeben mussten)
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Bestattungsflächen

- (1) Für die Beisetzung der Asche werden nur **biologisch abbaubare** Urnen aus Papier bzw. Zellulose mit einem Durchmesser von bis zu 30 cm zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist die Beschaffenheit der Urne nachzuweisen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm. Alle Urnenplätze bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(3) Auf einer separat ausgewiesenen Teilfläche besteht die Möglichkeit der kombinierten Urnenbeisetzung von Mensch (Humanurne) und Tier (Heimtierurne*). Die Regelungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bleiben hiervon unberührt.

* „Heimtier“: ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, Art 3 32009R1069)

(4) Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Friedhofsträger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Zuteilung der Bestattungsplätze und die damit verbundenen Vororttermine, z.B. mit den Angehörigen und/oder dem Bestattungsunternehmen sowie die Fortschreibung des Bestattungsverzeichnisses übernimmt der Friedhofsträger. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Cochem.

§ 4

Schließung und Aufhebung

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder für andere Zwecke gewidmet (Aufhebung) werden -vgl. § 7 BestG Rheinland-Pfalz.

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlurnengrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Nachricht, sofern sein Aufenthalt bekannt ist.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die „Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Ruhewaldes für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

(2) Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden, insbesondere sind bei diesen Witterungsverhältnissen Bestattungen nicht zulässig.

§ 6

Verhalten auf dem Waldfriedhof

(1) Jeder Besucher der „Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Auf dem Waldfriedhof ist es u.a. untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
- d) den Waldfriedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Waldfriedhofskonzeption stehen,
- f) zu picknicken oder zu campieren, mit Pferden über die Friedhofsfläche zu reiten,
- g) lärmern; Musikwiedergabegeräte dürfen nur anlässlich von Bestattungen in angemessener Lautstärke betrieben werden,
- h) zu rauchen, offenes Feuer anzünden, Kerzen aufzustellen,
- i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle / Rollator sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Ortsgemeinde und der Forstverwaltung,
- k) Abfälle aller Art abzulegen,
- l) bauliche Anlagen zu errichten,
- m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Arten der Urnengrabstätten, Nutzungsrecht, Markierung

(1) In der "Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg" werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Auf der für Humanurnen ausgewiesenen Bestattungsfläche:
 - a) Gemeinschaftsurnengrabstätten für Einzelbeisetzungen:
An einem Baum oder Wurzelstock werden bis zu 8 Grabstellen eingerichtet.
In Einzelfällen werden insgesamt bis zu 12 Grabstellen eingerichtet.

Der Erwerber erwirbt eine oder mehrere Grabstellen zur Nutzung durch sich selbst und/oder weitere Personen.

b) Wahlurnengrabstätten:

1. ein Baum oder ein Wurzelstock als Ruhestätte einer Einzelperson,
2. ein Baum oder Wurzelstock als Ruhestätte einer Familie oder als Freundschaftsgrabstätte. Es sind bis zu 8 Beisetzungen zulässig. Der Erwerber benennt die Personen, die in der Grabstätte beigesetzt werden sollen.

2. Auf der für Mensch-Tier (Heimtiere) ausgewiesenen Bestattungsfläche:

a) Gemeinschaftsurnengrabstätten für Einzelbeisetzungen:

An einem Baum oder Wurzelstock werden bis zu 8 Beisetzungsstellen eingerichtet. In Einzelfällen werden insgesamt bis zu 12 Grabstellen eingerichtet.

Der Erwerber erwirbt eine oder mehrere Grabstellen zur Nutzung durch sich selbst und/oder weitere Personen. Zu jedem Humanurnenplatz können bis zu 2 Heimtierurnenplätze erworben werden.

b) Wahlurnengrabstätten:

1. ein Baum oder ein Wurzelstock als Ruhestätte einer Einzelperson mit bis zu 7 Heimtieren,
2. ein Baum oder Wurzelstock als Ruhestätte einer Familie oder als Freundschaftsgrabstätte. Es sind bis zu 8 Beisetzungen (inkl. Heimtieren) zulässig. Der Erwerber benennt die Personen, die in der Grabstätte beigesetzt werden sollen.

c) Die Ruhezeit für Heimtiere beträgt 15 Jahre.

(2) Die Grabstätten werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

(3) Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Friedhofsträger vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht an den Urnengrabstätten kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von mindestens dem in § 9 genannten Zeitraum bis zu 99 Jahren, gerechnet vom Gründungsjahr 2017, verliehen werden. Vor Ablauf ist eine Beisetzung nur noch möglich, wenn die Mindestruhezeit von 15 Jahren eingehalten wird.

§ 8

Durchführung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Trauerzeremonie kann grundsätzlich individuell gestaltet werden, ist jedoch vorab mit dem Träger abzusprechen.

(2) Beisetzungshandlungen sind nur werktags bei Tageslicht und nicht vor 8.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr zulässig.

(3) Die Herstellung der Grabstätte übernimmt der Träger bzw. ein von ihm Beauftragter. Mit diesem ist auch die Herstellung der Urnengrabstelle abzustimmen.

(4) Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. § 5 Abs. 2 ist zu beachten.

(5) An der Bestattung kann ein Vertreter des Friedhofsträgers teilnehmen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

§ 10 Um- und Ausbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Um- und Ausbettungen von Urnen sind nicht zulässig.

§ 11 Rückgabe von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann zurückgegeben werden. Gezahlte Friedhofsgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht erlaubt Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Die Grabstätten erhalten zum Auffinden der Grabstätte eine Registriernummer. Der Träger kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild, nach Vorgabe des Trägers, am Baum der Grabstätte anbringen.

(3) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen zu errichten,

- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen. Das Niederlegen natürlicher Blumen pro Grabstätte anlässlich der Bestattung, des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie dürfen nicht mit unverrottbarem Material eingebunden sein,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- (1) Die „Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg“ ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten.
Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Friedhofsträger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

3. Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde Valwig bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldfriedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Träger in dem Maße, wie sie für Waldflächen einer solchen Nutzungsart besteht. Darüber hinaus gehende Haftung wird nicht übernommen.
- (2) Die Gemeinde Valwig bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen verursacht wurden.

§ 15 Gebühren

Für Benutzung des von der Gemeinde Valwig verwalteten Waldfriedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestattung nicht biologisch abbaubare Urnen aus Papier bzw. Zellulose, die aus, von Schwermetall befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehende Urnen verwendet (§ 3),
2. den Waldfriedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
3. sich im Waldfriedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Trägers bzw. dessen Beauftragten nicht befolgt (§ 6),
4. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
5. die Grabstätten im Waldfriedhof bearbeitet, schmückt oder verändert (§12)
6. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt (§ 13).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

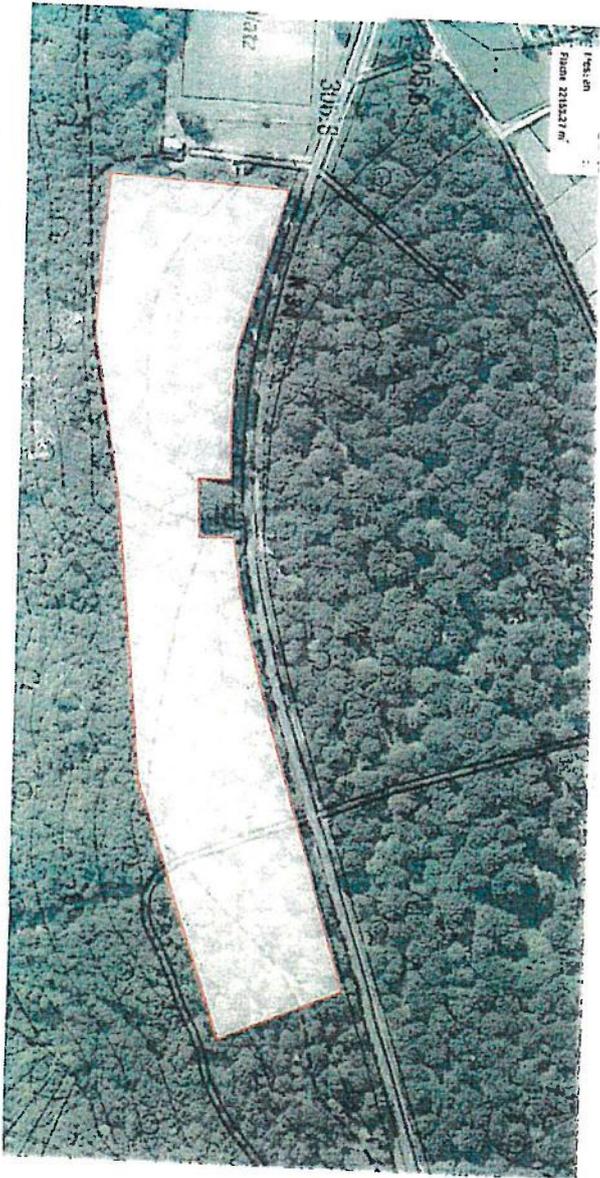
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.08.2017 außer Kraft.

Valwig, 13.12.2018

Klaus Zucchet
Ortsbürgermeister





(2)